

Entscheidungen sich innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken seiner Befugnisse bewege, bestehe ein Rekurs an den Großen Rath allerdings nicht; wenn derselbe dagegen in verfassungswidriger Weise in die materielle Entscheidungsbefugniß der Gerichte eingreife, so könne gegen einen solchen Akt der Kabinettsjustiz das betreffende verfassungsmäßig eingesetzte Gericht unmöglich schutzlos sein; vielmehr liege dann ein Konflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über ihre verfassungsmäßigen Befugnisse vor, welcher vom Großen Rathe, der nach Art. 15 der Kantonsverfassung der oberste Richter über die Handhabung der Bundes- und Kantonsverfassung im Kanton sei, entschieden werden müsse. Durch seine Entscheidung vom 24. Mai 1881 nun habe der Kleine Rath unzweifelhaft sich materielle, einzig den Gerichten zustehende Entscheidungsbefugnisse in einer Strafsache angemäht und der Beschluß des Großen Rathes, welcher die daheringe Beschwerde des Polizeigerichtes Trins wegen Inkompetenz abweise, involvire daher eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte dieses Gerichtes. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle:

1. Den Großen Rath des Kantons Graubünden kompetent erklären, obschwebenden Kompetenzkonflikt zu beurtheilen;
2. eventuell den Kassationsbeschluß des Kleinen Rathes vom Mai 1881 aufheben;
3. den Kanton Graubünden pflichtig erklären, die gerichtlichen Unkosten zu tragen und denselben verpflichten, dem Polizeigerichte Trins seine sämmtlichen außergerichtlichen Unkosten mit 150 Fr. zu vergüten.

E. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde verweist der Kleine Rath des Kantons Graubünden einfach auf die von ihm sowie vom Großen Rathe gefällten Entscheidungen; ebenso hat auch Christian Mittner auf Eingabe einer besondern Bernehmlassung an das Bundesgericht verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde erscheint zweifellos als ein vom Polizeigerichte Trins wegen Verletzung ihm zustehender verfassungsmäßiger Rechte eingereichter staatsrechtlicher Rekurs im Sinne des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege.

2. Nach dem zitierten Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nun hat das Bundesgericht derartige Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden dann zu beurtheilen, wenn dieselben von Privaten oder Korporationen ausgehen. Das Polizeigericht Trins als solches aber, welches im vorliegenden Falle beschwerend aufgetreten ist, qualifizirt sich offenbar lediglich als öffentliche Behörde und keineswegs als eine Vereinigung von Privaten oder als eine Korporation. Dasselbe ist in seiner öffentlich-rechtlichen Stellung überhaupt kein selbständiges Rechtssubjekt, welchem eigene Rechte zustehen könnten, sondern bloß ein Organ des Staates, welchem die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte im Namen des Staates übertragen ist und es ist somit dasselbe zum Rekurse keineswegs legitimirt. (Siehe in diesem Sinne die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Bezirksgericht Oberegg, Amtliche Sammlung VI, S. 232, Erwägung 1; siehe auch Entscheidung in Sachen des Obergerichtes Schaffhausen, Amtliche Sammlung V, S. 532, Erwägung 2.)

3. Ist somit die Beschwerde wegen mangelnder Legitimation der Rekurspartei zurückzuweisen, so kann auf eine materielle Prüfung der Beschwerde, insbesondere auf Untersuchung der zum Mindesten sehr zweifelhaften Frage, ob der Kleine Rath des Kantons Graubünden verfassungsmäßig befugt sei, Urtheile einer kompetenten Gerichtsbehörde wegen Fehlern in judicando zu kassiren, wie er dies im vorliegenden Falle gethan hat, nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

65. Urtheil vom 29. September 1882
in Sachen Walser.

A. Ueber die Verlassenschaft des Robert Walser sel., wohnhaft gewesen in Appenzell, war gemäß einem Beschlusse seiner Gläubiger vom 18. August 1881, gestützt auf ein aufge-

nommenes Vermögensinventar, die freiwillige Liquidation eingeleitet worden. Nachdem nun aber nachträglich noch andere Gläubiger, welche anfänglich ihre Forderungen nicht angemeldet hatten, namentlich die Ehefrau und der Vater des Robert Walser, mit Forderungen an die Liquidationsmasse auftraten und nachdem speziell die Liquidationsmasse gerichtlich zu Anerkennung einer Forderung der Ehefrau verurtheilt worden war, beschlossen die versammelten Kreditoren des Robert Walser am 8. Mai 1882: Es sei nachträglich auf den verstorbenen Robert Walser das Falliment zu verlangen und durchzuführen. Die Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden wies indes durch Schlußnahme vom 16. Mai 1882 dieses Begehren ab.

B. Gegen diese Schlußnahme ergriff Fürsprech R. Baumgartner in Appenzell Namens der Masseturatel des Robert Walser den Rekurs an das Bundesgericht; er führt aus, daß der Beschluß der Gläubiger vom 18. August 1881, eine freiwillige Liquidation einzuleiten, auf Grund des damals vorliegenden Vermögensinventars gefaßt worden sei, daß nun aber in Folge der nachträglich angemeldeten Ansprachen der damalige Vermögensstatus sich geändert habe, und da nunmehr auf die laufenden Forderungen nicht mehr 50 % bezahlt werden können, gemäß Art. 16 des kantonalen Fallimentsgesetzes das Falliment verlangt werden könne. Der angefochtene Beschluß der Ständekommission verstoße gegen letzteres Gesetz und verlege verfassungsmäßig gewährleistete Rechte der Rekurrenten, weshalb beantragt werde, es sei derselbe als verfassungswidrig aufzuheben und die Ständekommission anzuhalten, den angebehrten Konkurs zu eröffnen.

C. Die Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden trägt in ihrer Bernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an, indem sie ausführt, von einer Verfassungsverletzung könne offenbar gar keine Rede sein und es sei übrigens die Beschwerde auch materiell unbegründet; denn, nachdem einmal die Gläubiger sich dahin ausgesprochen haben, eine freiwillige Liquidation einzuleiten und von der Einleitung des Konkurses über die Verlassenschaft des Robert Walser absehen zu wollen, kön-

nen sie darauf nicht mehr zurückkommen und sich nicht nachträglich wieder auf gesetzliche Bestimmungen berufen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Rekurrenten behaupten bloß im Allgemeinen, die angefochtene Verfügung verlege ihnen „verfassungsmäßig gewährleistete“ Rechte, ohne dagegen irgend welche Bestimmung der Bundes- oder Kantonalverfassung namhaft zu machen, gegen welche in concreto verstoßen wäre. Es ist denn auch durchaus unerfindlich, welcher Grundsatz der Bundes- oder Kantonalverfassung hier verletzt sein sollte, denn das Konkursrecht, um dessen Anwendung es sich handelt, ist ja nicht durch die Verfassung, sondern lediglich durch die kantonale Gesetzgebung geordnet. Der Rekurs ist daher, da von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein kann, die Nachprüfung der richtigen Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes aber dem Bundesgerichte gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht zusteht, ohne Weiteres als unbegründet abzuweisen und es ist den Rekurrenten, da die Beschwerde offenbar eine muthwillige ist, in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, die Bezahlung einer Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.